

Leitfaden zur Auswahl von Lieferanten LEADER 2023 – 2027 LAG Sarntaler Alpen

Hinweis zur Auswahl der Lieferanten,

sofern die Kostenposition nicht in einem offiziellen Richtpreisverzeichnis vorgesehen ist.

Zur Auswahl der Lieferanten/Dienstleister müssen grundsätzlich für jede Kostenposition mindestens drei Angebote eingeholt werden. Ausnahme: für Güter oder Dienstleistungen betreffend innovative bzw. hochspezialisierte Verfahren oder Systeme bzw. für Ausgaben zur Ergänzung bereits erfolgter Leistungen, bei denen es nicht möglich ist, mehrere Anbieter ausfindig zu machen, muss ein technisch-wirtschaftlicher Erläuterung vorgelegt werden, aus dem die entsprechende Begründung über die Unmöglichkeit hervorgeht, weitere konkurrierende Anbieter zu finden, die in der Lage wären, das Gut bzw. die Dienstleistung zu liefern, welche Gegenstand der Finanzierung sind, unabhängig vom Wert des zu erwerbenden Gutes bzw. der Dienstleistung.

Der Begünstigte wählt den Anbieter aus, der nach technisch-wirtschaftlichen Kriterien bzw. nach dem Aspekt der Kosten-Nutzen-Analyse am geeignetsten erscheint. Falls nicht jener Anbieter ausgewählt wird, der den niedrigsten Preis angeboten hat, ist der Begünstigte verpflichtet, einen technisch-wirtschaftlichen Erklärung in Bezug auf die Begründung für die erfolgte Auswahl vorzulegen, die diese in Hinsicht auf den Inhalt der Angebote bzw. die Situation des Begünstigten ausreichend begründet. Sollte diese Begründung als nicht ausreichend betrachtet werden, wird jener Betrag anerkannt, der dem Preis des niedrigsten Angebots entspricht.

Die oben angeführte Dokumentation (Preisangebote und evtl. technisch-wirtschaftliche Erläuterung) werden von der Förderstelle vor dem Erlass des Beitragsdekrets betreffend den Ankauf eines Gutes bzw. den Erwerb einer Dienstleistung angefordert. Nur in Ausnahmefällen kann diese erst zum Zeitpunkt der Liquidierung des Beitrags nachgereicht werden.

Voraussetzungen/Eigenschaften der einzuholenden Angebote:

Damit die entsprechenden Kosten anerkannt werden können, müssen die vorgelegten Angebote folgende Eigenschaften bzw. Inhalte aufweisen:

- die vollständigen Angaben zum anbietenden Unternehmen;
- voneinander unabhängig sein, also von mindestens drei unterschiedlichen, unter sich im Wettbewerb stehenden Unternehmen stammen;
- untereinander vergleichbar sein und folglich ausreichend detailliert sein, um die angebotenen Lieferungen/Leistungen untereinander vergleichen zu können
- den effektiven Marktpreisen entsprechen und nicht einfach Listenpreise widerspiegeln
- Pauschalangebote sind nicht zulässig bzw. ist die zu erbringende Lieferung/Leistung hinreichend detailliert zu beschreiben:



- Art der Maschine/Einrichtung, Produktionskapazität samt Preis;
- bei Dienstleistungen im Detail die angebotenen Leistungen
- eventuelle Zusatzkomponenten, Optionals und den entsprechenden Preis
- den Gesamtbetrag der Lieferung/Leistung anführen
- das Erstellungsdatum enthalten
- Angaben zu eventuellen Lieferterminen enthalten
- die Gültigkeit des Angebots wiedergeben; falls diese nicht ausdrücklich angeführt ist, wird die handelsübliche Frist von 90 Tagen angenommen; sollte ein Angebot zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht mehr gültig sein, muss es durch eine Zusatzerklärung betreffend die Gültigkeit von Seiten des Lieferanten/Dienstleisters ergänzt werden
- falls zutreffend die Garantie enthalten und evtl. ihre Gültigkeitsdauer.

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

www.grwsarntal.com

info@grwsarntal.com

Tel. 0471 1551974

Mobil Tel. 348 7376294

Ansprechpartner:

Josef Günther Mair